

Satzungsänderungen

Änderungen sind grau hinterlegt!

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben betreiben und vermitteln. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaues und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern, betreiben und vermitteln. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaues und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.</p>
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>1. Mitglieder können werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einzelpersonen b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. 	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>1. Mitglieder können werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Natürliche Personen b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>§ 5 Abs. 2</p> <p>Das Eintrittsgeld ist zu erlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes - dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben. - einen Beitretenden der bereits Mitglied einer anderen Genossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld erlassen werden. 	<p>§ 5 Abs. 2</p> <p>Das Eintrittsgeld ist zu erlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, - dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben, - einen Beitretenden der bereits Mitglied einer anderen Genossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
<p>§ 7 Abs. 3</p> <p>Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus, d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt. 	<p>§ 7 Abs. 3</p> <p>Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus, f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

Satzungsänderungen

Änderungen sind grau hinterlegt!

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 8</p> <p>2. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen</p> <p>§ 11 Abs. 1 d</p> <p>Wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.</p> <p>§ 13 Abs. 3</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 32 Absatz 3),</p> <p>§ 20 Abs. 2</p> <p>Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit eines Vorstandes im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p>	<p>§ 8</p> <p>2. Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist jedoch nicht zulässig.</p> <p>3. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.</p> <p>§ 11 Abs. 1 d</p> <p>Wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>§ 13 Abs. 3</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Absatz 3),</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p> <p>§ 20 Abs. 2</p> <p>Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weitere nahe Angehörige nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weitere nahe Angehörige nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit eines Vorstandes im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>Abs. 3 neu</p> <p>Absatz 2 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs.2 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblich Einfluss haben.</p>

Satzungsänderungen

Änderungen sind grau hinterlegt!

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 21</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Vorstand Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.</p> <p>2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.</p> <p>§ 24</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen in voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p>	<p>§ 21</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>2. Mitglieder des Vorstandes können nicht sein, die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>§ 21 Abs. 4 alt wird Abs. 5 neu und ff.</p> <p>§ 24</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstandes- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Nur für einen in voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p>

Satzungsänderungen

Änderungen sind grau hinterlegt!

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 24</p> <p>6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.</p>	<p>§ 24</p> <p>6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>
<p>§ 25</p> <p>2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.</p>	<p>§ 25</p> <p>2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>§ 25 Abs. 3 alt wird Abs. 5 neu und ff.</p>
<p>§ 27 Abs. 1</p> <p>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p>	<p>§ 27 Abs. 1</p> <p>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p>
<p>§ 32</p> <p>2. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.</p>	<p>§ 32</p> <p>2. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung der dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.</p>

Satzungsänderungen

Änderungen sind grau hinterlegt!

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 32</p> <p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.</p>	<p>§ 32</p> <p>4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.</p>
<p>§ 34 Abs. 1</p> <p>h) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,</p>	<p>§ 34 Abs. 1</p> <p>h) die Durchführung von Prozessen gegen im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wegen ihrer Organstellung,</p>
<p>§ 35 Abs. 3</p> <p>Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft, sowie über die Übertragung ihres Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder die Vermögensübertragung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>§ 35 Abs. 3</p> <p>Beschlüsse über die Auflösung der Genossenschaft, sowie über die Übertragung ihres Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder die Vermögensübertragung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>
<p>§ 42</p> <p>2. Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme des Jahresabschlusses in den Tageszeitungen "Nürnberger Nachrichten" und "Nürnberger Zeitung" veröffentlicht. Der Jahresabschluss wird in der Zeitschrift der Wohnungswirtschaft Bayern, dem Organ des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaft und -gesellschaften) e.V. München, veröffentlicht.</p>	<p>§ 42</p> <p>2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in den Tageszeitungen „Nürnberger Nachrichten“ und „Nürnberger Zeitung“ veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>

Satzungsänderungen

Änderungen sind grau hinterlegt!

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 42</p> <p>3. Sind Bekanntmachungen in dem in § 32 Abs. 2 bzw. im vorstehenden Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in der "Zeitschrift der Wohnungswirtschaft Bayern" veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</p> <p>§ 44 Abs. 1</p> <p>Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt.</p> <p>Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.12.2008</p> <p>Eingetragen in Genossenschaftsregister Nürnberg GnR 16 am 30.12.2008</p>	<p>§ 42</p> <p>alter Abs. 2 und 3 entfällt.</p> <p>§ 44 Abs. 1</p> <p>Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als drei beträgt.</p>